

Redaktionelle Urteilsanmerkung

AGB-Klausel über Recht zur Rücknahme des Vorbehaltsgutes ohne vorherigen Rücktritt gegenüber Verbrauchern unwirksam

Amtlicher Leitsatz:

a) Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern benachteiligt eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren einen Mieter von Verbrauchserfassungsgeräten unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

b) Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kaufvertrages über entsprechende Erfassungsgeräte, die es dem Verkäufer bei Zahlungsverzug gestattet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Geräte bis zur Kaufpreiszahlung vorläufig wieder zurückzunehmen, widerspricht dem wesentlichen Grundgedanken des § 449 Abs. 2 BGB und ist im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nach § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

BGB § 307, § 449 Abs. 2

BGH, Urt. v. 19.12.2007 – XII ZR 61/05 (OLG Frankfurt)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Die vorliegende Entscheidung liefert ein anschauliches Beispiel für die Feststellung der Unwirksamkeit von miet- bzw. kaufvertraglichen Klauseln im AGB-Verbandsprozess wegen Verstoßes gegen § 307 BGB, die Generalklausel für die Inhaltskontrolle. Konkret hatte sich ein Verbraucherschutzverband mit der Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG gegen die vermietetseitige Festlegung einer zehnjährigen Laufzeit für Mietverträge über Energieerfassungsgeräte gewandt. Außerdem griff der Verband eine Klausel an, die dem Verkäufer-Verwender beim Verkauf solcher Geräte unter Eigentumsvorbehalt in Abweichung von § 449 Abs. 2 BGB für den Fall des Zahlungsverzuges ein Recht zur Rücknahme des Vorbehaltsgutes ohne vorherigen Rücktritt einräumt.

2. Geltung und Inhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind immer wieder Gegenstand von Prüfungsaufgaben. Im Wesentlichen sind die folgenden Prüfungsschritte zu unterscheiden: Liegen überhaupt AGB i.S.v. §§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB vor? Wurden diese nach §§ 305 Abs. 2 und 3, 305a, 310 Abs. 1 BGB wirksam einbezogen und trotz § 305c Abs. 1 BGB Bestandteil des Vertrages? Ggf. ist weiter zu prüfen: Hält die Klausel bei sog. kundenfeindlichster Auslegung der Inhaltskontrolle nach den Verbotskatalogen der §§ 308, 309 BGB² und nach der Generalklausel des § 307 BGB stand? Verfahrensrechtlich kann diese Prü-

fung sowohl – wie in casu – im Rahmen eines Verbandsprozesses nach § 1 UKlaG als auch in einem Individualprozess zwischen den Vertragsparteien erforderlich werden. Die Reichweite der mangelnden Einbeziehung oder Unwirksamkeit richtet sich nach § 306 BGB, wobei zu missbilligenden Klauseln grundsätzlich vollständig die Wirkung zu versagen ist (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion), der Vertrag i.Ü. aber prinzipiell wirksam bleibt. Umgekehrt muss dann, wenn eine Klausel für wirksam erachtet wird, ggf. durch Auslegung gemäß § 305c BGB, wonach Unklarheiten zu Lasten des Verwenders gehen, bestimmt werden, welche Bedeutung ihr für den konkreten Vertrag zukommt, sog. kundenfreundlichste Auslegung.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB erfordert eine umfassende Abwägung der berechtigten Interessen der beteiligten Kreise.³ Nach Ansicht des BGH geht diese Abwägung hinsichtlich beider angegriffenen Vertragsbestimmungen zu Ungunsten des Verwenders aus. Was zunächst die Laufzeit-Klausel anbelangt, so greift keines der beiden Regelbeispiele des § 307 Abs. 2 BGB ein, sondern prüft der BGH die Wirksamkeit allein am Maßstab der Generalklausel des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Zunächst stellt er klar, dass eine mehrjährige Bindung bei Formularverträgen mit miet- oder mietähnlichem Charakter für sich genommen keine unangemessene Benachteiligung begründe. Vielmehr seien solche Verträge als typische Dauerschuldverhältnisse regelmäßig auf eine längere Laufzeit angelegt, ohne dass gesetzliche Bestimmungen über die Laufzeit existierten. Auch könne eine längere Vertragslaufzeit Wettbewerbsinteressen des Unternehmers dienen, indem sie es ihm ermögele, zu günstigeren Preisen anzubieten. Dennoch sieht der BGH das Gleichgewicht der vertraglichen Rechte und Pflichten durch die angegriffene Klausel in treuwidriger Weise zu Lasten des Vertragsgegners verschoben. Dabei lässt er offen, ob eine Vertragsdauer von mehr als zehn Jahren generell nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf Seiten des Verwenders angemessen sei.⁴ Für maßgeblich hält der BGH vor allem, dass die Kunden durch die lange Laufzeit in ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit stark eingeschränkt würden, da ihnen einseitig das wirtschaftliche Risiko für den Mietgegenstand auferlegt werde, dessen Lebensdauer ca. zehn Jahre betrage. Die Kunden hätten keine Möglichkeit, zu einem günstigeren Konkurrenzunternehmen zu wechseln oder auf einen geänderten Bedarf zu reagieren. Umgekehrt lägen keine Interessen der Verwenderin vor, die für eine Angemessenheit der Klausel sprächen. Namentlich hält der BGH keine Situation für gegeben, in der ein Interesse des Verwenders an einer längeren Laufzeit anzuerkennen ist, weil für die Herstellung oder Errichtung der zur Vertragsdurchführung erforderlichen technischen Gegebenheiten hohe Entwicklungs- und Investitionskosten notwendig sind, deren Vorfinanzierung sich nur bei längerer

¹ <http://www.bundesgerichtshof.de>. Die Entscheidung ist ebenfalls bei Juris (<http://www.juris.de>) abrufbar (zuletzt abgerufen am 26.3.2008).

² Vgl. aber § 310 Abs. 1 S. 1 BGB, wonach §§ 308, 309 BGB auf AGB im unternehmerischen Verkehr keine Anwendung finden.

³ Vgl. dazu BGHZ 153, 344 (350); BGHZ 100, 157 (165).

⁴ Die Rechtsprechung war insoweit bisher nicht einheitlich, vgl. die Nachw. in den Entscheidungsgründen des aktuellen Urteils, Rn. 19.

Vertragsdauer amortisiert, oder weil hohe Vorhaltekosten aufzuwenden sind.⁵ Schließlich verwirft der BGH zutreffend auch das Argument der Verwenderin, kürzere Vertragslaufzeiten würden zwangsläufig zu einer Anpassung ihrer Preiskalkulation und damit zu einer Mietzinserhöhung führen. Denn in der Tat gäbe man Verwendern mit diesem Preisargument eine pauschale Rechtfertigung gegen alle belastenden Klauseln und damit sozusagen ein „Totschlagargument“ an die Hand. Die Inhaltskontrolle liefe leer, obwohl die Auswirkungen einer abweichenden Klauselpraxis auf den Preis regelmäßig ungewiss sein werden.⁶

2. In Bezug auf die Rücknahmeklausel nimmt der BGH in Übereinstimmung mit der h.L.⁷ eine mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 449 Abs. 2 BGB nicht zu vereinbarende Abweichung an. Nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist bei einer solchen Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des dispositiven Rechts im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 anzunehmen. Dies überzeugt. Mit der Schuldrechtsmodernisierung wurde in § 449 Abs. 2 BGB die Rechtsprechung des BGH⁸ kodifiziert, nach der beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt das Besitzrecht aus dem Kaufvertrag nicht schon mit dem Zahlungsverzug entfällt, sondern erst mit dem Rücktritt. Durch diesen Grundsatz „keine Rücknahme ohne Rücktritt“ wird der Käufer davor geschützt, den Sachbesitz nach § 985 zu verlieren, zugleich aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet zu bleiben. Damit liegen der Vorschrift – wie der *Senat* richtig konstatiert – nicht nur Zweckmäßigkeit-, sondern Gerechtigkeitserwägungen zugrunde. Die für den Kauf unter Eigentumsvorbehalt charakteristische Vorleistungspflicht des Verkäufers soll nicht bei bloßem Verzug des Käufers zu dessen Lasten entfallen. Dabei weist der *Senat* darauf hin, dass die Rücknahme die Kunden der Verwender der angegriffenen AGB besonders hart treffe, da sie in ihrer Eigenschaft als Vermieter nach §§ 4, 5 HeizkostenVO rechtlich zum Einsatz von Energiemessgeräten verpflichtet seien. Folglich hätten sie sich Ersatzgeräte zu beschaffen, ohne von der Zahlungspflicht aus dem ursprünglichen Kaufvertrag loszukommen. Umgekehrt sieht der BGH das Sicherheitsinteresse des Verkäufers auch ohne Rücknahmeklausel hinreichend gewahrt, da die Fristsetzung nach § 323 BGB den Verkäufer nicht wesentlich belaste und häufig sogar nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich sei. Ob genauso zu entscheiden wäre, wenn die AGB nicht gegenüber Verbrauchern, sondern gegenüber Unternehmern verwendet würden, lässt der BGH offen. Übrigens geht der *Senat* nicht weiter auf den Verbraucherbegriff in § 13 BGB ein. Nach der Rechtsprechung ist das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung der privaten

von einer berufsmäßig und damit unternehmerisch betriebenen Vermietung der Umfang der mit ihr verbundenen Vorgänge.⁹

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg

⁵ Vgl. zur Rspr. die Nachw. in den Entscheidungsgründen des aktuellen Urteils, Rn. 24.

⁶ Dazu näher *Kieninger*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 307 Rn. 41 ff.

⁷ Vgl. die Nachw. in den Entscheidungsgründen des aktuellen Urteils, Rn. 42.

⁸ Vgl. etwa BGHZ 54, 214 (216 f.).

⁹ Vgl. BGH NJW 2002, 368 (369).